

# Partybildergalerien im Internet

Bildergalerien im Internet über öffentliche Partys und Veranstaltungen erfreuen viele der Gäste noch lange nach der Party. Andere hingegen wollen Fotos von sich nicht im Internet veröffentlicht sehen und berufen sich dabei auf ihr Recht am eigenen Bild. Damit die Partyfreude nicht zu kurz kommt, aber auch das Recht der Gäste auf Privatsphäre ausreichend berücksichtigt wird, informieren wir darüber, was bei Bildergalerien im Internet datenschutzrechtlich beachtet werden muss.

Auf Schützenfesten, Karnevalssitzungen, Partys, Abiturbällen und vielen anderen Veranstaltungen sind heute häufig Fotografinnen und Fotografen unterwegs, die Einzelpersonen, Paare oder Gruppen ablichten. Die Bilder sind dann unter dem Namen der Veranstaltung meist schon am nächsten Morgen im Internet zu finden und damit weltweit verfügbar. Oft freuen sich diejenigen, die an den Veranstaltungen teilgenommen haben, dass sie sich die Bilder im Netz anschauen können. Aber es gibt für andere auch gute Gründe, weshalb sie Fotos, auf denen sie abgebildet sind, nicht im Internet sehen wollen. Sei es, dass sie sich bloß nicht gut getroffen finden, sei es, dass sie nicht wollen, dass ihre Teilnahme an der Veranstaltung bekannt wird oder welcher Grund auch immer sie bewegt: Jedenfalls haben diese Personen einen Anspruch darauf, dass ihr Recht am eigenen Bild und ihre Privatsphäre geachtet werden.

In erster Linie haben die Fotografinnen und Fotografen bei der Erstellung von Partybildergalerien eben dieses Recht am eigenen Bild zu beachten. Es ist eine besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Dabei handelt es sich um das Recht eines jeden Menschen, über die Verarbeitung und öffentliche Schaustellung seines Bildnisses selbst entscheiden zu können. Mit dem Fortschritt in den Aufnahmetechniken nehmen die Gefahren für das Recht am eigenen Bild stetig zu. Es stellt kein Problem mehr dar, die Aufnahme einer Person beliebig oft digital oder analog zu vervielfältigen, zu bearbeiten, in unterschiedlichen Kontexten gegenüber einem zuvor nicht eingegrenzten beliebig erweiterbaren Personenkreis zu veröffentlichen und auf diese Weise aus ihrem ursprünglichen Bedeutungszusammenhang zu lösen.

**Nach den Regelungen der §§ 22 und 23 Kunsturhebergesetz zum Recht am eigenen Bild dürfen Bilder grundsätzlich nur mit der Einwilligung der abgebildeten Personen verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden.** Dies gilt auch für die Veröffentlichung von Fotos im Internet. Die Betroffenen müssen von den Fotografierenden daher um ihr Einverständnis gebeten werden, bevor Bilder von ihnen angefertigt und im Internet präsentiert werden. **Ausnahmsweise bedarf es keiner Einwilligung im Fall von Bildern, die die Betroffenen lediglich als Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer auf dem Bild dargestellten Versammlung zeigen.** Diese Ausnahme passt jedoch in der Regel nicht auf die Fotos in Partybildergalerien. Denn soweit das Bildnis der Betroffenen im Zentrum der angefertigten Fotos steht, was immer dann der Fall ist, wenn die Bilder anschließend als Porträtaufnahmen vermarktet und verkauft werden sollen, handelt es sich nicht um die Darstellung der Veranstaltung insgesamt.

Ein Verstoß gegen die Vorschriften des Kunsturhebergesetzes kann zu zivilrechtlichen Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen, gegebenenfalls auch zu Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen der Betroffenen führen. Die Verletzung kann darüber hinaus sogar mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe sanktioniert werden. Deswegen raten wir, bei der Erstellung von Fotos von Party- oder Veranstaltungsgästen folgende Rahmenbedingungen einzuhalten:

- Schon bei Betreten des Veranstaltungsortes sollte durch Hinweisschilder oder vor Ort aufgestellte Werbebanner der Fotografin oder des Fotografen klar gemacht werden, dass dort fotografiert wird und die Bilder im Internet dargestellt und angeboten werden.
- Personen, die dann einzeln oder in kleinen Gruppen abgelichtet werden, sollen vorher um ihr Einverständnis in das Fotografieren und Veröffentlichen der Fotos im Internet gebeten werden. **Dies kann im Einzelfall unterbleiben, wenn die Betroffenen durch ihr Verhalten, zum Beispiel Posieren, deutlich machen, dass sie fotografiert werden wollen.**
- Grundsätzlich müssen die Bilder, für die eine Einwilligung der Abgelichteten vorliegt, wenn sie im Internet präsentiert werden, passwortgeschützt sein, um eine unbefugte Verwendung zu vermeiden. Für die Präsentation der Bilder auf der Homepage der Fotostudios sollten geschlossene Benutzergruppen eingerichtet werden. So haben nur die Personen Zugriff, denen das Passwort auf der Veranstaltung beziehungsweise telefonisch genannt wurde.
- Zudem hat jeder Mensch das Recht, auch nachträglich einer Veröffentlichung seiner Fotos im Internet zu widersprechen. Diese Bilder sind dann unverzüglich aus dem Angebot zu streichen.
- Fotografien, die eine größere Personenzahl zeigen und ausschließlich das Ereignis und nicht einzelne Personen darstellen sollen, sind im Allgemeinen unbedenklich. Das ändert sich natürlich sofort, wenn aus einer Vergrößerung ein Portraitbild zugeschnitten wird.

Werden diese Regeln eingehalten, kann die nächste Party unbeschwert gefeiert werden und alle, die es mögen, können sich ablichten lassen.

### **Euer flyingbeats - Event und Musicteam**



## **Wichtige Informationen**

### **zur Einwilligung der Veröffentlichung persönlicher Daten im Internet**

Die Einwilligung von Personen zur Veröffentlichung von Fotos ist eine der Voraussetzungen, die erfüllt sein muss (§ 4a BDSG und § 22 Kunsturheberrechtsgesetz, Recht am eigenen Bild), um überhaupt die Möglichkeit zu haben, Fotos ins Internet zu stellen. Diese Einwilligung ist aber an ein Verfahren geknüpft, in dem die betreffenden Personen umfassend über die Gefahren der Veröffentlichung im WEB informiert werden und in dem folgende Internet-Risiken ausdrücklich zu nennen sind:

- die Möglichkeit des nationalen und internationalen, damit weltweiten Abrufs der in das Internet eingestellten Daten aus dem öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereich; der Datenbestand avanciert zu einer allgemein zugänglichen Quelle
- Gefährdung des informationellen Selbstbestimmungsrechts der Beschäftigten bei einer weltweiten Veröffentlichung ihrer Daten, nämlich auch in Länder, in denen kein oder kein hinreichender Datenschutzstandard besteht, somit ein angemessenes Datenschutzniveau nicht sichergestellt ist
- die eingestellten Daten können unbemerkt mitgelesen und auf vielfältige Art gespeichert, verändert, verfälscht, kombiniert oder manipuliert werden
- es besteht die Möglichkeit einer weltweit automatisierten Auswertung der Veröffentlichung nach unterschiedlichen Suchkriterien, die beliebig miteinander verknüpft werden können (z.B. Erstellung eines aussagekräftigen Persönlichkeitsprofils durch Zusammenführung von Informationen über die dienstliche Stellung, den Aufgabenbereich der Personen mit Daten aus privatem Kontext, Auswahl unter Stellenbewerbungen, Observation von Personen)
- kommerzielle Nutzung, z.B. Gefahr des unaufgeforderten Anschreibens und der Belästigung
- durch Bereitstellung der Daten erfolgt naturgemäß ein Verzicht auf die Prüfung des berechtigten Interesses des Empfängers an der Kenntnis der Daten
- bei erfolgter Speicherung kann der Empfänger die Daten auch dann noch weiter verwenden, wenn die bereitstellende Stelle ihr Internet-Angebot bereits verändert oder gelöscht hat.

Die Einwilligung der Betroffenen muss schriftlich und bereits vor der Veröffentlichung eingeholt werden.

---

## **Gesetzestexte:**

### **§ 22 Kunsturheberrechtsgesetz**

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

### **§ 4a Bundesdatenschutzgesetz**

(1) Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht. Er ist auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist sie besonders hervorzuheben.

(2) Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne von Absatz 1 Satz 3 auch dann vor, wenn durch die Schriftform der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall sind der Hinweis nach Absatz 1 Satz 2 und die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des bestimmten Forschungszwecks ergibt, schriftlich festzuhalten.

(3) Soweit besondere Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, muss sich die Einwilligung darüber hinaus ausdrücklich auf diese Daten beziehen.